Rechtsverordnung

der Gemeinde Küssaberg zur Festlegung der Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 GastG[1] in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 S. 1 LGastG[2] sowie § 44 Abs. 3 GemO[3], ergeht folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Festlegung der Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und vorübergehende Gaststättengewerbe beginnt in Küssaberg um 2:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und in der Nacht zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3:00 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

(2) In der Nacht zum 01. Januar, in der Nacht zum Schmutzigen Donnerstag, in der Nacht zum Freitag nach dem Schmutzigen Donnerstag, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und in der Nacht zum 01. Mai beginnt die Sperrzeit um 3:00 Uhr.

(3) Für die Bewirtung von Schank- und Speisewirtschaften im Freien (Außengastronomie), beginnt die Sperrzeit grundsätzlich um 22:00 Uhr.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 LGastG entsprechend verkürzt bzw. verlängert werden.

[1] Gaststättengesetz (GastG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420)
[2] Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG), in der Fassung vom 18.11.2025 (GBl. 2025, Nr. 119)
[3] Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71)

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Küssaberg, den 19.05.2026

signiert am
19.05.2026

Manfred Weber
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.